

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

34. Jahrgang, Nr. 79, 25.07.2013

**2. Ordnung über die Gewährung
von Leistungsbezügen
an Professorinnen und Professoren
der Fachhochschule Dortmund
in der Besoldungsgruppe W2**

Vom 16. Juli 2013

2. Ordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Dortmund in der Besoldungsgruppe W2

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Landesbesoldungsgesetzes und der HLeistBVO die Grundsätze und das Verfahren für die Gewährung von Leistungsbezügen von Professorinnen und Professoren in der Besoldungsgruppe W2.

§ 2 Besondere Leistungsbezüge

(1) Leistungsbezüge nach § 4 HLeistBVO können für längerfristig erbrachte besondere Leistungen in der Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie in der Selbstverwaltung und anderen Bereichen als Einmalzahlung frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Berufung in das Professorenamt gewährt werden. Eine erneute Gewährung kann nach Ablauf von fünf Jahren seit Bewilligung erfolgen.

(2) Die Höhe der Einmalzahlung der besonderen Leistungsbezüge beträgt in

Stufe A		bis	5.000,00 Euro	für bis zu 30%
Stufe B	5001,00 Euro	bis	7.500,00 Euro	für bis zu 25%
Stufe C	7.501,00 Euro	bis	10.000,00 Euro	für bis zu 25%

der in der W-Besoldung tätigen Professorinnen und Professoren.

Für alle drei Stufen gilt, dass Leistungen für die Funktions-Leistungsbezüge oder Forschungs- und Lehrzulagen gewährt werden, nicht bei der Bewertung der besonderen Leistungsbezüge zu berücksichtigen sind.

(3) Die Einmalzahlung kann auf Wunsch auch in Raten innerhalb des Berechnungszeitraums erfolgen.

(4) In besonders begründeten Einzelfällen kann auch eine über den Höchstbetrag der Stufe C hinausgehende Einmalzahlung gewährt werden.

(5) Professorinnen und Professoren, denen bereits besondere Leistungsbezüge als befristete monatliche Zulagen bewilligt wurden, können bei wiederholter Bewilligung besonderer Leistungsbezüge ausnahmsweise auf Antrag auch eine auf 5 Jahre befristete monatliche Zulage erhalten. Die Höhe der monatlichen Zulage richtet sich nach der zugeordneten Stufe und beträgt ein Sechzigstel der insgesamt bewilligten Einmalzahlung. Diese monatliche Zulage nimmt nicht an den regelmäßigen Besoldungserhöhungen teil; sie wird jedoch im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für Ruhegehaltsfähig erklärt.

§ 3 Leistungsbezüge aus Anlass von Bleibeverhandlungen

(1) Soweit Professorinnen und Professoren an der Fachhochschule Dortmund gehalten werden sollen, können im Rahmen der Bleibeverhandlungen Einzelvereinbarungen zur Gewährung von Leistungsbezügen getroffen werden.

(2) Leistungsbezüge aus Anlass von Bleibeverhandlungen im Zusammenhang mit einem Wechsel an eine Fachhochschule in NRW werden nicht gewährt.

§ 4 Selbstverwaltungstätigkeit, familiäre Gründe, Behinderung

- (1) Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor wegen der Übernahme von Tätigkeiten in der Selbstverwaltung als Prorektorin oder Prorektor und als Dekanin oder Dekan und als Gleichstellungsbeauftragte zu keiner Benachteiligung führen. Aus diesem Grund können besondere Leistungsbezüge gem. § 2 dieser Ordnung mit Leistungen aus den letzten drei Jahren vor Übernahme der Selbstverwaltungstätigkeit begründet werden, selbst wenn diese Leistungen bei der Gewährung eines vorherigen Leistungsbezuges bereits berücksichtigt worden sind.
- (2) Bei der Bewertung von Leistungen und der Gewährung von Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor nicht nachteilig angerechnet werden, wenn die Einschränkung der Tätigkeit familienbedingt erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn die Einschränkung durch eine Behinderung bedingt ist.

§ 5 Wechsel von der C- Besoldung nach W 2

- (1) Professorinnen und Professoren, die bis zum 31.12.2012 aus der C-Besoldung in die W-Besoldung gewechselt haben, sollen nicht schlechter gestellt werden als Professorinnen und Professoren in der Endstufe der Bes. Gruppe C 2 BBesO.
- (2) Professorinnen und Professoren, die aus der C-Besoldung in die W-Besoldung wechseln, sollen nicht schlechter gestellt werden als Neuberufene.
- (3) Für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge gilt § 2 entsprechend.

§ 6 Verfahren

- (1) Die Leistungsbezüge für besondere Leistungen nach § 2 dieser Ordnung werden nur auf Antrag gewährt und einmal jährlich zum Stichtag 01.07. eines jeden Jahres vergeben.
- (2) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors ist bis zum 30.06. eines jeden Jahres unter Verwendung des entsprechenden Antragsvordrucks an die Rektorin/ den Rektor zu richten.
Er kann frühestens nach Vollendung von vier Jahren seit Berufung oder Bewilligung von besonderen Leistungsbezügen zum nächsten Stichtag gestellt werden. Der Antrag soll die über dem Durchschnitt liegenden, besonderen Leistungen auf der Grundlage der Kriterien der Anlage 1 dieser Ordnung über einen Zeitraum von mindestens vier Jahren darstellen.
- (3) Die Rektorin/der Rektor holt vor ihrer/seiner abschließenden Entscheidung über die Stufenzuordnung die Stellungnahme der zuständigen Dekanin oder des Dekans ein.

Diese soll die Erfüllung der über dem Durchschnitt liegenden besonderen Leistungen auf der Grundlage der Kriterien der Anlage 1 dieser Ordnung bewerten, wobei insbesondere die Qualität und Anzahl der in den einzelnen Leistungsstufen zu erfüllenden Kriterien zu berücksichtigen ist.
- (4) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen nach den §§ 2 und 3 dieser Ordnung trifft die Rektorin/der Rektor.
- (5) Jede Antragstellerin oder jeder Antragsteller erhält einen Bescheid, in dem die Entscheidung über Bewilligung beziehungsweise Ablehnung mitgeteilt wird. Im Falle der Bewilligung sind Bewilligungszeitraum, Höhe der Leistungsbezüge und ggfs. Ruhegehaltsfähigkeit bekannt zu geben.

§ 7 Funktionsleistungsbezüge

- (1) Mitglieder des Rektorats, Dekaninnen und Dekane und die Gleichstellungs-beauftragte erhalten Funktions-Leistungsbezüge gem. § 6 HLeistBVO.
- (2) Die Prorektorinnen und Prorektoren, Dekaninnen und Dekane sowie die Gleichstellungs-beauftragte erhalten Funktionsleistungsbezüge in Höhe von bis zu 10 % des Grundgehalts W2. Der jeweilige Funktionsleistungsbezug wird durch Einzelvereinbarung mit dem Rektor/der Rektorin festgesetzt und orientiert sich ua. an der Größe des Fachbereichs (z.B. Studierende in der Regelstudienzeit/ Anzahl Lehrende).

§ 8 Anwendung für Professorinnen und Professoren im privatrechtlichen Dienstverhältnis

Die vorstehenden Regelungen zu den besonderen Leistungsbezügen, Bleibeleistungsbezügen und den Funktionsleistungsbezügen finden auf Professorinnen und Professoren, die sich in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis befinden, ebenfalls Anwendung.

§ 9 Haushalts- und Widerrufsvorbehalt

- (1) Die in dieser Ordnung genannten Einmalzahlungen bzw. befristeten monatlichen Zulagen und der Prozentsatz bzw. der daraus resultierende Betrag sind Höchstbeträge, die nur im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten und der sonstigen rechtlichen Vorschriften zugesagt werden dürfen.
- (2) Die Gewährung von Leistungsbezügen, die durch falsche von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller zu vertretende Angabe erwirkt wurden, ist zu widerrufen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle ab dem 01.01.2013 geschlossenen Berufungsvereinbarungen bzw. alle ab dem 01.01.2013 berufenen Professorinnen und Professoren, soweit nicht in der Berufungsniederschrift abweichendes vereinbart wurde.

Für die bisher nach W2- berufenen oder übergeleiteten Professorinnen und Professoren gilt der Bestandschutz für bereits bewilligte Berufungs- und besondere Leistungsbezüge sowie für Funktionsleistungsbezüge nach der W2-Ordnung in der Fassung vom 27.06.2006. Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge richtet sich für Anträge ab dem 01.01.2013 und für Anträge deren Fünfjahresfrist ab dem 01.01.2013 erfüllt wird oder nach Ablauf von 5 Jahren seit Bewilligung erneut erfüllt wird, nach den Vorgaben dieser Ordnung.

Diese Ordnung tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 10.07.2013.

Dortmund, den 16. 07. 2013

Fachhochschule Dortmund
Der Rektor

Gez. Schwick

Prof. Dr. Wilhelm Schwick

Anlage 1 zur 2. Ordnung über die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen

Allgemeine Beschreibung und Bewertung der Leistungskriterien	Stufe
Leistungen, die den allgemeinen Anforderungen zur Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder in einem anderen Bereich der Hochschultätigkeit entsprechen.	Keine (0)
Dies sind zumindest:	
Regelmäßige Lehre mit Evaluation, Mitwirkung an der Selbstverwaltung im Fachbereich, der Hochschule und nach außen; aktive Studierendenbetreuung,	0
Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder in einem anderen Bereich der Hochschultätigkeit hinausgehen,	A
Überdurchschnittliche Leistungen in der Lehre und überdurchschnittliche Leistungen, die deutlich über die Erfüllung der Dienstpflichten in Forschung oder Weiterbildung oder in einem anderen Bereich der Hochschultätigkeit hinausgehen,	B
Weit überdurchschnittliche Leistungen in der Lehre und weit überdurchschnittliche Leistungen, die deutlich über die Erfüllung der Dienstpflichten in Forschung oder Weiterbildung oder in einem anderen Bereich der Hochschultätigkeit hinausgehen und die das Profil der Hochschule wesentlich mitprägen.	C
<u>Anzahl zu erfüllender Kriterien</u>	<u>Anzahl Kriterien</u>
Eine Leistungszulage der Stufe A kann gewährt werden, wenn in der Regel drei Kriterien der Stufe A nachgewiesen werden.	Stufe A: A A A
Eine Leistungszulage der Stufe B kann gewährt werden, wenn in der Regel ein Kriterium der Stufe A oder B und zwei Kriterien der Stufe B nachgewiesen werden.	Stufe B: A B B
Eine Leistungszulage der Stufe C kann gewährt werden, wenn in der Regel ein Kriterium der Stufe A, B oder C, zwei Kriterien der Stufe B oder C und zwei Kriterien der Stufe C nachgewiesen werden.	Stufe C: A B B C C
<u>Für alle drei Stufen gilt:</u>	
Es sollte mindestens ein Kriterium aus dem Feld „Lehre und Studium“ oder „Forschung und Entwicklung“ enthalten sein und zwar in der jeweils höchsten Stufe.	

Kriterien für Leistungsstufen in der Lehre und Studium	Max. erreichbare Stufe
Inhaltlich und formal strukturierte Lehrveranstaltungen, die dem Anforderungsprofil der Stellenausschreibung entsprechen,	0
Erreichbarkeit für Studierende,	0
Regelmäßige (studentische) Evaluation der eigenen Lehrveranstaltungen bzw. Teilnahme an der semesterweisen Lehrevaluation,	0
Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden,	A
Praxiskontakte, in deren Rahmen Projekte, Studien- und Studienabschlussarbeiten betreut werden,	A
besondere Praxisnähe der Lehrveranstaltungen,	A
engagierte Lehre und innovative Weiterentwicklung der Lehrveranstaltungen (z. B. durch Verwendung neuer Formen, Medien und Lehrmaterialien),	B
besonderes Engagement bei der Betreuung und Beratung von Studienbewerbern, Studierenden und Absolventen (z.B. Mentorentätigkeit, Vertrauensdozent, Auszeichnungen und Preise für betreute studentische Leistungen, Prämierung von Abschlussarbeiten),	B
besonderes Engagement bei hochschulübergreifenden und internationalen Kooperationen und internationalem Austausch sowie bei der Integration ausländischer Studierender,	B
fremd- oder mehrsprachig durchgeführte Lehrveranstaltungen,	B
überdurchschnittliche Ergebnisse bei der semesterweisen Lehrevaluation,	B
engagierte und erfolgreiche Arbeit bei der Studienreform sowie bei der Entwicklung innovativer Lehrangebote,	B
Verfassen von Lehrbüchern,	B
besonders hohe nachweisliche Belastung in der Lehre, z.B. Lehrtätigkeit weitgehend im Pflichtbereich oder besondere Lehrbelastungen mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand oder besondere, sich durch den Umfang oder die Art der Prüfertätigkeit heraushebende Belastungen,	C
anerkannte Auszeichnungen und Preise für herausragende Lehre,	C
Verfassen von umfangreichen bzw. mehrteiligen / mehreren Lehrbüchern,	C
Mitwirkung bei kooperativen Promotionen von Fachhochschulabsolventen.	C

Kriterien für Leistungsstufen in der Forschung und Entwicklung	Max. erreichbare Stufe
Forschungstätigkeit zur Qualitätssicherung der Lehre,	0
Forschung im Rahmen von Abschlussarbeiten,	0
wiederholte Beiträge zum Forschungsbericht der Hochschule,	A
wissenschaftliche Vortragstätigkeit,	A
Unterstützung bei Existenzgründungen,	A
Beteiligung an Forschungspräsentationen (Messen, Ausstellungen),	A
Publikationen, Mitarbeit in wissenschaftlichen Gremien,	B
regelmäßige Durchführung von publizierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, bzw. besondere Leistungen auf dem Gebiet der künstlerischen Entwicklungsvorhaben,	B
wiederholte Einwerbung von Drittmitteln unter Berücksichtigung der fachspezifischen Gegebenheiten,	B
Gutachtertätigkeit für Forschungsorganisationen,	B
besondere Leistungen bei der Umsetzung von Forschungsergebnissen (z.B. Erfindungen, Erwerb von Schutzrechten und Patenten, Forschungstransfer),	B
Auszeichnungen, Preise,	B
Aufbau und Leitung von bzw. maßgebliche Mitarbeit in Forschungsschwerpunkten, Kompetenzplattformen, Forschungsinstituten oder anderen, extern vernetzten wissenschaftlichen oder künstlerisch tätigen Arbeitsgruppen,	C
Herausgabe oder wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften oder Verfassen einschlägiger Fachbücher oder zahlreiche Veröffentlichungen von besonderer, wissenschaftlicher Bedeutung („Impact“),	C
herausragende und insbesondere durch hohe Preise, Ehrungen oder sonstige Auszeichnungen anerkannte Forschungsergebnisse bzw. künstlerische Leistungen,	C
Patente, deren Verwertung zu überdurchschnittlichen Einnahmen der Hochschule führen,	C
mehrjähriges, weit überdurchschnittliches Drittmittelaufkommen.	C

Kriterien für Leistungsstufen in der Weiterbildung	Max. erreichbare Stufe
<p>Teilnahme an der eigenen hochschuldidaktischen Weiterbildung,</p> <p>Beteiligung an Weiterbildungsangeboten der Hochschule,</p> <p>Überdurchschnittliche Ergebnisse bei der Evaluation von durchgeführten Weiterbildungsveranstaltungen in der Hochschule,</p> <p>besonderes Engagement bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten in der Hochschule,</p> <p>Organisation und Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen der Hochschule, die zu Einnahmen in erheblichem Umfang führen.</p>	<p>0</p> <p>A</p> <p>B</p> <p>B</p> <p>C</p>
Kriterien für Leistungsstufen in anderen Bereichen der Hochschultätigkeit	Max. erreichbare Stufe
<p>Beteiligung an der fachbereichsinternen und hochschulinternen Kommunikation, Teilnahme an internen und öffentlichen Veranstaltungen der Hochschule,</p> <p>Mitgliedschaft in Gremien auf Fachbereichsebene (z.B. Fachbereichsrat, Prüfungsausschuss) oder auf Hochschulebene (z.B. Senatskommissionen),</p> <p>fächerübergreifende bzw. fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Lehrenden,</p> <p>besonderes Engagement für die Gleichstellung,</p> <p>Leitung von Gremien oder verantwortliche Funktion auf Fachbereichsebene (z.B. Prüfungsausschussvorsitz, Studiengangsleitung) oder auf Hochschulebene,</p> <p>verantwortliche Steuerung von Kooperationsprogrammen mit anderen Hochschulen,</p> <p>Leistungen, die das Ansehen der Hochschule mindestens im regionalen Rahmen mitprägen,</p> <p>Leistungen, die zum Ansehen der Hochschule mindestens im nationalen Rahmen entscheidend beitragen,</p> <p>Leistungen, die die internationale Reputation der Hochschule fördern und prägen,</p> <p>besondere Leistungen bei der Einwerbung von Drittmitteln, die nicht unmittelbar aufgrund einer Forschungstätigkeit gewährt werden (Fundraising).</p>	<p>0</p> <p>A</p> <p>A</p> <p>A</p> <p>B</p> <p>B</p> <p>B</p> <p>C</p> <p>C</p> <p>C</p>